

Abwesenheiten und Krankheitstage

1. Schulinterne Regelung

- Abwesenheiten die mindestens **einen ganzen Tag** betreffen:
Sollte ein(e) Schüler(in) nicht am Unterricht teilnehmen können, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Schule unmittelbar mitzuteilen, per Telefon 080/28 07 70, per Fax: 080/28 07 79, per E-mail: info@bsti.be.
Ist dies nicht geschehen, so muss der/die Schüler(in) beim nächsten Schulbesuch eine schriftliche Entschuldigung abgeben. Dafür benutzt man den Vordruck, der sich in der Anlage befindet.
- Falls die Abwesenheit **mehr als zwei** aufeinander folgende Tage überschreitet, so ist der Schüler **zusätzlich** verpflichtet, beim nächsten Schulbesuch **ein ärztliches Attest** abzugeben.
Falls keine Entschuldigung erfolgt ist, so wird dem Schüler eine unentschuldigte Abwesenheit eingetragen. Das Ministerium erlaubt nur eine gewisse Anzahl von unentschuldigten Abwesenheiten. Die Schule wird diese Abwesenheiten melden (siehe Rückseite Punkt 2)
- Während der **Prüfungszeit** und **während der Praktikumszeit** muss jede Abwesenheit durch ein ärztliches Attest belegt werden.
- Vorzeitiges Verlassen der Schule: Falls ein/e Schüler/in im Laufe des Tages die Schule verlassen muss (Krankheit, Termin, pers. Gründe), so ist er/sie verpflichtet, den Direktor oder seinen Stellvertreter um Erlaubnis bitten. **Bitte benutzen Sie in diesem Falle auch den Vordruck.**

Falls ein/e Schüler/in nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, so muss dies den Sportlehrern **schriftlich** begründet werden. Die Sportlehrer behalten sich das Recht vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.

Wichtige Hinweise

Jeder Schüler darf laut Schulordnung an **20 halben Tagen** pro Schuljahr entschuldigt fehlen. Ist dieses Kontingent erschöpft, **so muss jede folgende Abwesenheit mit einem ärztlichen Attest belegt sein.** In diesem Falle werden die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich informiert.

Eine ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheit des Schülers kann dessen Regularität in Frage stellen, d. h. dass die mit dem Abschluss des Studienjahres verbundenen gesetzlichen Rechtsfolgen nicht erworben werden, d. h. dass das Schuljahr nicht anerkannt wird.“

Bitte beachten Sie ebenfalls die nachfolgende Amtliche Mitteilung des Ministeriums bezüglich der Abwesenheiten.

2. Amtliche Mitteilung des Unterrichtsministeriums

Durch das ministerielle Rundschreiben vom 10.02.2000 werden wir aufgefordert, den Eltern nachstehende Mitteilung kommen zu lassen bezüglich der Regelung der Abwesenheiten der Schüler:

- 2.1. „In der Schulordnung ist die maximale Zahl der Abwesenheiten festgelegt, die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern gerechtfertigt werden dürfen.

Diese **Obergrenze** beträgt an der **Schulgemeinschaft BSTI** höchstens **20 halbe Tage**.“

- Abwesenheiten,
- die durch ein ärztliches Attest belegt sind (Attest in der Schule abgeben);
 - die auf Vorladung einer öffentlichen Behörde oder auf der Notwendigkeit beruhen, dorthin zu gehen (Bescheinigung der Behörde erforderlich);
 - die durch Todesfall eines Familienangehörigen begründet sind:
 - Eltern oder Verwandte 1. Grades: 4 Tage max.
 - Verwandter 2. Grades (im selben Haus): 2 Tage max.
 - Verwandter 2., 3., 4. Grades (nicht im selben Haus): 1 Tag (kein Nachweis nötig)

sind nicht von oben genannter Obergrenze betroffen und bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Die Betroffenen haben lediglich die Pflicht, dies mitzuteilen und zu belegen.

- Alle anderen Abwesenheiten, auch jene:
- die durch höhere Gewalt bedingt sind;
 - die auf außergewöhnliche Umstände beruhen oder die mit familiären, Gesundheits- oder Beförderungsproblemen zusammenhängen;
- sind von oben genannter Frist betroffen (werden also von der Obergrenze 20 halbe Tage – abgezogen).

Ebenso bedürfen diese Abwesenheiten immer der Genehmigung:

- *seitens des Schulleiters, wenn diese **unterhalb** von 3 aufeinanderfolgenden Tagen liegen;*
- *seitens der Regierung, wenn diese **oberhalb** von 3 aufeinanderfolgenden Tagen liegen.*

2.2. **Alle Abwesenheiten, die nicht unter den vorgenannten fallen, gelten als ungerechtfertigt.**

In diesem Fall muss dies den Eltern bzw. dem Volljährigen bis Ende der Woche schriftlich mitgeteilt werden.

Eine ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheit des Schülers kann dessen Regularität in Frage stellen, d. h. dass die mit dem Abschluss des Studienjahres verbundenen gesetzlichen Rechtsfolgen nicht erworben werden, d. h. dass das Schuljahr nicht anerkannt wird.